

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortschaftsrates Süplingen am 19.01.2015**

Beschluss-Nr.: 021-OR(VI.)/2014

**Gegenstand der Vorlage:
Osterfeuer 2015 in Süplingen**

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Haldensleben i. V. m. SOG LSA

Begründung:

Der Stadt Haldensleben liegt ein Antrag der Herren Ralf Christ und Jörg Stadler auf Genehmigung eines Osterfeuers (Brauchtumsfeuers) für das Grundstück Heimberg 3 in Süplingen (Mexican Ranch) für den 04.04.2015 vor.

In den vergangenen Jahren hat der Ortschaftsrat Süplingen ein Osterfeuer (Brauchtumsfeuer) am Parkplatz vor der Alten Schmiede veranstaltet.

§ 6 der Gefahrenabwehrverordnung lautet:

„Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtums- oder Lagerfeuern im Sinne von § 1 Abs. 4 im Freien ist verboten. Das Abbrennen eines Feuers in einem Feuerkorb oder einer Feuerschale bedarf keiner Erlaubnis. Das Braten und Grillen auf handelsüblichen Vorrichtungen (Rost) bzw. das Kochen in sogenannten Feuertöpfen bedarf ebenfalls keiner Erlaubnis. Verbrannt werden dürfen nur trockenes, unbehandeltes Ast-, Spalt- oder Schnittholz sowie Holzbriketts.

(2)

Jedes zugelassene Feuer im Freien ist ständig zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3)

Eine Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungs-berechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfall-recht), bleiben unberührt.

§ 9 der Gefahrenabwehrverordnung lautet:

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.“

Traditionsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder Verein das Feuer unter dem

Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Daher kann es in jedem Ort/ Ortsteil nur ein großes öffentliches Brauchtumsfeuer (Abmaße: 6m Durchmesser, 3 m Höhe) geben.

Sofern der Ortschaftsrat auch in 2015 das Osterfeuer als Brauchtumsfeuer für Süplingen durchführen will, wäre auf der „Mexican Ranch“ nur ein Lagerfeuer (max. Abmaße: 1,50 m Durchmesser x 1,00 m Höhe) genehmigungsfähig.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Süplingen	19.01.2015	

Anlagen:

Anlage 1 Antrag

Beschlussfassung:

Der Ortschaftsrat Süplingen beschließt,

- a) das Osterfeuer des Ortsteils Süplingen wie in den vergangenen Jahren durchzuführen.
- b) die Verwaltung zu beauftragen, den Antragstellern das beantragte Feuer als Osterfeuer für den Ortsteil Süplingen auf dem Grundstück Heimberg 3 zu genehmigen und auf ein vom Ortsrat verantwortetes Osterfeuer zu verzichten.

Bürgermeister